

Unentgeltliche Mahlzeiten für Dienstnehmer im Steuerrecht

Wie die unentgeltliche Mittagsverpflegung von Dienstnehmern, ob als Leistungsaustausch oder Eigenverbrauch umsatzsteuerlich zu behandeln ist, ist laut BMF vom 10. August 2006 wie folgt zu qualifizieren:

Nicht umsatzsteuerbar

In **Gastronomiebetrieben** ist die unentgeltliche Beherbergung und Verköstigung von Dienstnehmern lt. Rz. 71 UStR kein Eigenverbrauch und daher **nicht steuerbar**. Bei **anderen Betrieben** hängt die umsatzsteuerliche Qualifikation davon ab, ob die Essenseinnahme am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung eines **notwendigen Bereitschaftsdienstes** erforderlich ist (z.B. Personal zur technischen oder medizinischen Bereitschaft u.a.) In diesen Fällen treten die persönlichen Bedürfnisse des Dienstnehmers in den Hintergrund und die Sachzuwendungen gelten nicht für unternehmensfremde Zwecke erbracht, sie sind daher **nicht steuerbar**. Leistet der Dienstnehmer aber in den o.a. Fällen einen **Kostenbeitrag**, dann ist dieser Beitrag als Entgelt **ustpflichtig**, was auch bei gastronomischen Betrieben der Fall ist.

Umsatzsteuerpflicht

:: Dienstleistung / Mahlzeit als tauschähnlicher Umsatz

Der Kausalzusammenhang zwischen Dienstleistung und Sachzuwendung ist gegeben, wenn die unentgeltliche Verköstigung des Dienstnehmers **Lohnbestandteil** ist (lohnsteuerpflichtiger Sachbezug) und damit im umsatzsteuerlichen Sinne zum **Entgelt** wird.

:: Dienstleistung / Mahlzeit als Eigenverbrauch

Ist die unentgeltliche Dienstleistung **nicht Lohnbestandteil**, liegt im Regelfall Eigenverbrauch vor (Rz. 70 UStR), wenn die Verpflegung primär der Deckung der **persönlichen Bedürfnisse** des Dienstnehmers dient. Ausgenommen sind bloße Annehmlichkeiten oder Aufmerksamkeiten von geringem Wert (z.B. Getränke).

:: Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

Die Höhe des Entgeltes oder Eigenverbrauchs ist laut Rz 672 UStR aus den lohnsteuerpflichtigen Sachbezugswerten wie folgt zu ermitteln:

Der Wert der vollen freien Station (EUR 196,20) ist laut Rz. 146 LStR auf den Tageswert mittels Division durch 30 umzurechnen. Vom so mit EUR 6,54/Tag ermittelten Betrag entfallen 3/10 auf das Mittagessen. Aus diesem mit EUR 1,962 errechneten Bruttobetrag ist der Nettobetrag mittels Division durch 1,1 in der Höhe von EUR 1,78363 zu ermitteln, von dem der auf die betriebseigene Kantine entfallende Betrag 2/3 d.s. EUR 1,18909 beträgt.

Der so ermittelte **ustpflichtige Monatsbetrag** ist in der **UVA** wie folgt zu erfassen:

Als Entgelt	(EUR 1,78363* 26)	in KZ 000	EUR 46,37
Als Eigenverbrauch	(EUR 1,18909* 26)	in KZ 001	EUR 30,92

Verköstigung in Gaststätten

Werden den Dienstnehmern die **Kosten** nach Vorlage der Rechnung ersetzt, handelt es sich um freiwilligen **Sozialaufwand** mit **Vorsteuerabzug**. Beim Dienstnehmer liegt **lohnsteuerpflichtiger Sachbezug** vor, der beim Arbeitgeber i.d.R. als **tauschähnlicher Umsatz** ustpflichtig ist.

Gewährt der Arbeitgeber **freiwillig Essensbons** (bis EUR 4,40) oder Lebensmittelbons (bis EUR 1,10) pro Arbeitstag, besteht gem. § 3 Abs. 1 Z 17 EStG **Lohnsteuerfreiheit**. Da kein Sachbezug vorliegt fällt auch **keine Umsatzsteuer** an. Ob diese Bons in nahegelegenen Gaststätten oder in der Werksküche eingelöst werden ist egal. Essensbons bei Dienstreisen sind ebenfalls steuerfrei, soweit sie das Tagesgeld (EUR 26,40) nicht übersteigen.

Hat der Arbeitnehmer aber auf freie oder verbilligte Mahlzeiten einen **Rechtsanspruch** (z.B. Kollektivvertrag), dann handelt es sich um einen **Sachbezug** mit allen steuerlichen Konsequenzen.